

Bei **Haftungsfällen** aus dem Zeitraum bis 2002 war lange Zeit die Verjährungsfrist umstritten. Der Bundesgerichtshof hat jetzt eine **Grundsatzentscheidung** gefällt. Im Einzelfall bleiben **allerdings Besonderheiten** zu beachten.

Von Thomas Zacher

Viele der heute im Streit stehenden Haftungsfälle beruhen auf Anlageentscheidungen, die vor dem Jahr 2002 getroffen wurden. Bis dahin galt in den meisten Fällen der Vertriebs- und Vermittlerhaftung eine 30-jährige Verjährungsfrist. Zu Recht wurde dies oft als unausgewogen kritisiert.

Während bei der Prospekthaftung im engeren Sinne etwa für Initiatoren meist eine kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten bis zu maximal drei Jahren in Rede stand, war angesichts der aus allgemeinen Grundsätzen abgeleiteten 30-jährigen Verjährung der

Verjährung bei Altfällen

Ende eines Trauerspiels?

Vertrieb oftmals „der letzte, den die Hunde bissen“. Seit dem 1. Januar 2002 ist dieses Missverhältnis durch den Gesetzgeber beseitigt worden, da auch die „allgemeine“ Vermittler- und Beraterhaftung einer auf drei Jahre verkürzten Verjährungsfrist unterworfen wurde.

Aus Sicht der Vertriebe liegt der Wermutstropfen bei dieser Regelung darin, dass diese Frist erst mit dem jeweiligen Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anleger die seinen Anspruch begründenden Umstände einschließlich des diesbezüglichen Schuldners kennt oder er sich dieser Kenntnis aus grober Fahrlässigkeit verschlossen hat.

Unabhängig von dieser subjektiven Komponente gilt seit 2002 eine Höchstfrist von zehn Jahren, berechnet ab Jahresende der Anspruchsentstehung. Umstritten waren bisher „Altfälle“ aus der Zeit vor 2002, in denen die Anlageentscheidung – oft viele Jahre – vorher gefällt worden war, die Anleger sich aber darauf beriefen, die Kenntnis über die ihren Anspruch erst nach dem 1. Januar 2002 erhalten zu haben.



Der BGH führt aus, dass auch in Überleitungsfällen (aus dem Zeitraum vor 2002) die Verjährungsfrist von drei Jahren „mit der Kenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Tatsachen“ beginnt.

Dass der BGH auf Grundlage eines Falls der „bankenfinanzierten Anlage“ diese Entscheidung zur Verjährungsfrage gefällt hat, liegt vielleicht auch etwas am „schlechten Gewissen“ des obersten deutschen Gerichts selbst. In einem Bereich, in dem sich Bundesrichter lange Zeit nicht auf eine einheitliche Linie einigen konnten und die jeweils andere Meinung mit Strafanzeigen wegen Rechtsbeugung bekämpft wurde, wäre es schwer vermittelbar gewesen, darauf zu verweisen, dass allein die objektive Rechtslage die Verjährungsfrist in Lauf gesetzt hätte.

Was bedeutet dies für die Praxis? Zunächst eindeutige Eckpunkte: Sind dem Anleger die anspruchsbegründenden Umstände bis zum 31. Dezember 2001 bekannt geworden, ist die Verjährung der allgemeinen Vertriebshaftung bereits am 31. Dezember 2004 eingetreten. In Fällen, in denen die Anlageberatung oder -vermittlung erst ab dem 1. Januar 2002 stattfand, greift die dreijährige Verjährungsfrist am Ende desjenigen Jahres, in dem der Anleger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erhält oder sich dieser Kenntnis aus grober Fahrlässig-

keit verschließt.

Nach dem neuen BGH-Urteil gilt diese Berechnungsweise nun grundsätzlich auch für die Fälle, in denen die Anlageentscheidung vor 31. Dezember

2001 stattfand, aber die entsprechende Kenntnis von einer fehlerhaften Beratung erst später bei dem betreffenden Anleger entstanden ist.

Auch hier gilt jedoch die angesprochene absolute Grenze von zehn Jahren seit der Entstehung des Schadensersatzanspruches, gerechnet ab dem 31. Dezember des betreffenden Jahres. Damit dürften viele Fälle, die aus der Zeit bis zur Mitte der 90er Jahre stammen, auch nach der neuen Rechtsprechung des BGH bereits verjährt sein. Bei den verbleibenden Fällen aus dem Zeitraum bis 2002 kommt es im Einzelfall darauf an, wann der betreffende Anleger im Einzelfall „von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt (hat)“ – so der Gesetzeswortlaut – respektive sich dieser Kenntnis aus grober Fahrlässigkeit verschlossen hat.

Vorsicht vor Etikettenschwindel

In der Praxis gibt es viele Entscheidungen, die diese Anforderungen präzisieren: Der Anleger musste die fehler- oder lückenhafte Aufklärung, den Schädiger sowie den Eintritt eines Schadens erkennen können, damit – zum jeweiligen Jahresende – die dreijährige Verjährungsfrist in Gang gesetzt wurde.

Entgegen einem weit verbreiteten Missverständnis sind Aufklärungsmangel und Schaden nicht stets identisch – bis auf eine Ausnahme: Liegt bei einer risikobehafteten Anlageform die geltend gemachte Pflichtverletzung gerade darin, über das Verlustrisiko nicht hinreichend aufgeklärt zu haben (das ent-

sprechende Produkt wird als scheinbar „sicher“ verkauft), wird die Kenntnis über die Fehlaufklärung auch dadurch vermittelt, dass sich ein entsprechender Schaden realisiert, etwa durch ausbleibende Ausschüttungen oder wirtschaftliche Probleme der Anlagegesellschaft (LG Heidelberg, Az.: 3 O 176/2005).

Aufklärung im Nachhinein?

Selbst in Fällen, in denen die Kenntnis vom Aufklärungsmangel scheinbar erst mit dem Schaden zusammenfällt, sind jedoch Ausnahmen denkbar. So kann ein verspätet übergebener Emissionsprospekt oder nachträgliche Aufklärung des Emittenten über die Risiken der Zeichnung zwar nicht die vor dem Beteiligungsentschluss unzulängliche Aufklärung über die Chancen und Risiken ungeschehen machen; die den Lauf der Verjährungsfrist auslösende Kenntnis des Anlegers können solche Maßnahmen aber vermitteln (LG Düsseldorf, Az.: 5 O 580/05).

Hieraus ergibt sich der Rat für die Praxis, gegebenenfalls unterbliebene Risikoaufklärungen und Belehrungen unverzüglich nachzuholen. Eine zunächst lückenhafte Risikoaufklärung „heilen“ sie im Nachhinein nicht; den Lauf der Verjährungsfrist können sie aber durchaus früher in Gang setzen, als wenn der Kunde weiterhin im Unklaren bleibt. Deshalb sollten auch nach einer Anlageentscheidung Risikoinformationen nicht nur im Interesse einer umfassenden Kundenbetreuung, sondern auch zur Eingrenzung eigener Haftungsrisiken zeitnah erfolgen.

Soweit der (angebliche) Aufklärungsmangel nicht gerade in der „Sicherheit“ der Anlage selbst besteht, führt allein die Kenntnis des Anlegers von der negativen Entwicklung seines Anlageproduktes noch nicht zur verjährungsauslösenden Kenntnis. Vielmehr muss hinzukommen, dass er auch die Umstände kennt, aus denen sich der konkrete Aufklärungsmangel ergibt (vgl. OLG Stuttgart, Az.: 6 U 92/05).

Spezielle und ursprünglich nicht dargestellte Risiken, wie etwa Verflechtungen im Initiatorenkreis, versteckte weiche Kosten oder überhöhte Aufwendungen für das Investitionsobjekt werden oft erst nach Jahren transparent. Solange dem Anleger derartige Umstände nicht bekannt sind, führt allein die oft leidvoll eintretende Kenntnis über seine enttäuschten wirtschaftlichen Erwartungen noch nicht zum Beginn der Verjährungsfrist. Stets ist aber auch dort die bereits genannte Zehn-Jahres-Grenze zu beachten. Schließlich ist die Trennung zwischen

der Kenntnis von Tatsachen und der rechtlichen Bewertung wichtig. Ob der Anspruchsteller in Kenntnis der Tatsachen tatsächlich die richtige Wertung im Hinblick auf einen eigenen Schadensersatzanspruch ziehen kann, ist unerheblich. Selbst ein Rechtsirrtum hindert grundsätzlich den Verjährungsbeginn nicht (vgl. LG Kassel, Az.: 8 O 1434/05).

Wäre dies anders, würden wohl nur ausgewiesene Fachanwälte für Kapitalanlagerecht die subjektiven Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn erfüllen. Indes hat auch dort die Rechtsprechung eine Ausnahme zugelassen: Bei unklarer Rechtslage, die auch bei einem Fachmann nicht zur eindeutigen Beurteilung des Anspruchs führen könnte, soll ausnahmsweise auch eine bestehende Rechtsunsicherheit den Verjährungsbeginn aufschieben (OLG Karlsruhe, Az.: 17 U 320/05).

Auch dort schimmert wieder das „schlechte Gewissen“ der deutschen Gerichte durch. Da gerade im Kapitalanlagerebereich unterschiedliche Rechtsmeinungen und auch entgegengesetzte Urteile selbst desselben Gerichts nicht selten sind, kann der Anleger schlechterdings nicht schlauer als seine späteren Richter sein müssen.

Verjährung ist kein „Joker“

Die Ausnahmeregelung sollte nicht zu der falschen Aussage führen, die immer wieder in scheinbarer Anlehnung an ein Urteil des OLG Stuttgart zu hören ist. Im Regelfall führt nicht erst der Gang zum Anwalt zur verjährungsauslösenden Kenntnis aller Umstände, sondern die Erkennbarkeit der den Anspruch begründenden Tatsachen. Die Rechtsprechung, die dem Anleger durch Abstellen auf die subjektive Komponente zwar entgegenkommt, lässt oft erkennbare Anzeichen genügen und betont auch die Eigenverantwortung.

Geschützt wird, wem Zusammenhänge verborgen bleiben. Wer seine Augen vor erkennbaren Zusammenhängen verschließt oder mit seinem Schadensersatzanspruch als „Joker“ je nach weiterer Entwicklung seiner Anlage taktieren möchte, wird oft schon bei der Verjährungsfrage vor Gericht Schiffbruch erleiden.



DER AUTOR

Professor Dr. jur. **Thomas Zacher**, Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte, ist Vorstandsmitglied im Rechtsforum Finanzdienstleistung e.V.